Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Graubünden : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57890

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON GRAUBÜNDEN

Schulsystem

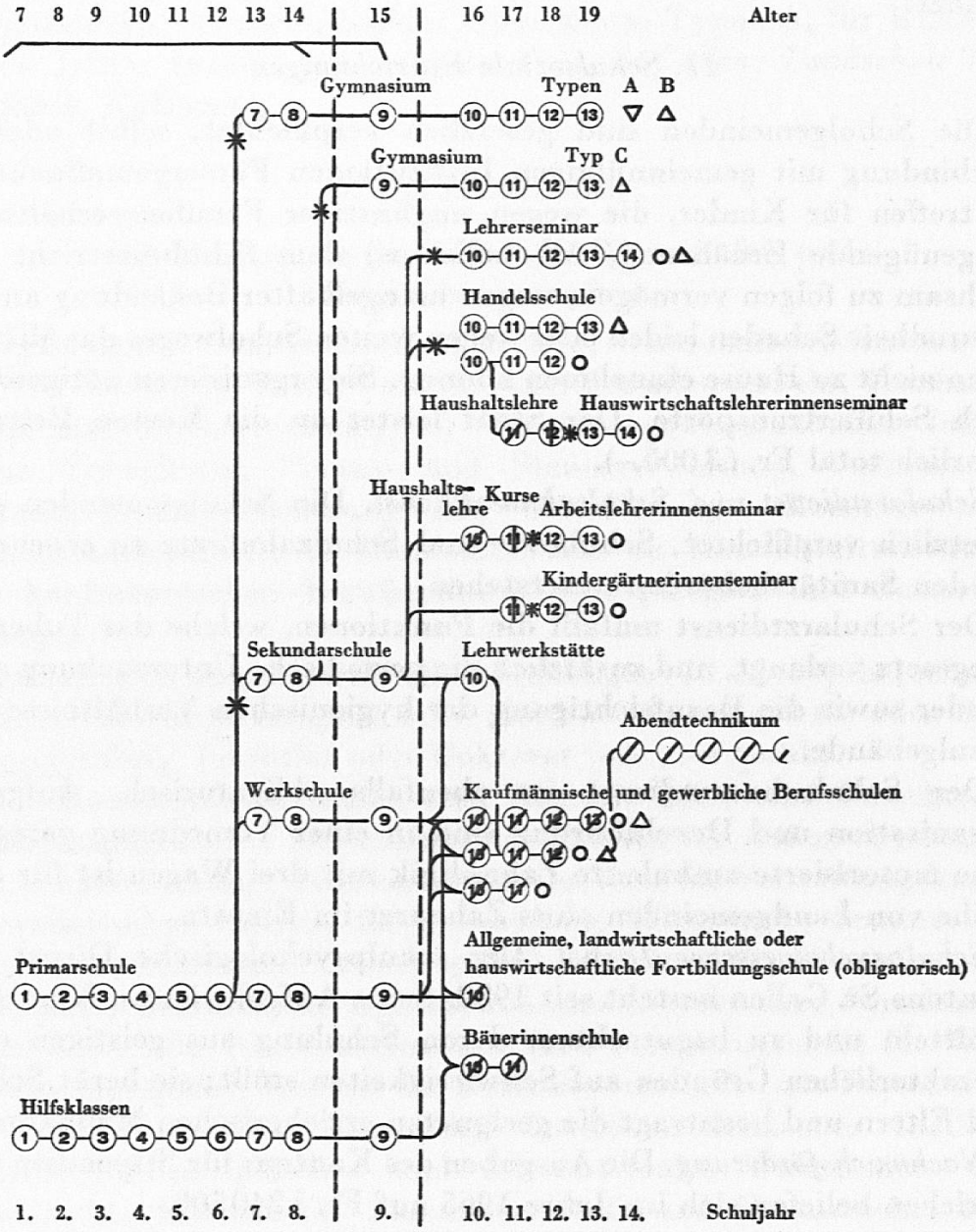

Ende der obligatorischen Schulzeit (die Gemeinde kann die Schulpflicht durch Verlängerung der jährlichen Schulzeit auf acht Jahre herabsetzen)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Praktisches Jahr ohne Schule

Eintrittsexamen

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

a) Gesetze

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 und 27. März 1966;

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962;

Gesetz über die Unterstützung gemeinnütziger Haushaltungsschulen vom 26. September 1954;

Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 1. März 1959 und 27. März 1966;

Ausführungsgesetz des Kantons Graubünden zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 4. April 1965;

Gesetz für die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden (Fortbildungsschulgesetz) vom Volke angenommen am 16. Oktober 1966.

b) Großrätliche Verordnungen

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961;

Vollziehungsverordnung zum Stipendiengesetz vom 25. November 1965;

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965;

Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 27. Mai 1947;

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 25. November 1964.

c) Kleinrätliche Verordnungen

Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 26. Februar 1962;

Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für die Schulkinderfürsorge vom 29. Juni 1962;

Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 15. Juni 1934;

Verordnung über die Schulzahnpflege vom 28. Mai 1962;

Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 12. März 1962 und 9. Mai 1966;

Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 10. Dezember 1962 und 25. April 1966;

Reglement für die Erziehungskommission vom 22. Februar 1946;

Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule vom 14. September 1964;

Verordnung über die Aufnahmeprüfungen und Promotionen an der Bündner Kantonsschule vom 9. Juli 1962;

Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1955;

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündner Kantonsschule in Chur vom 19. Juli 1935;

Reglement für die Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule vom 19. September 1966;

Lehrpläne:

für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 22. Dezember 1962;

für die Sekundarschulen des Kantons Graubünden vom 8. März 1965;

für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 15. Februar 1965;

für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 14. Mai 1962;

für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, 1933.

1. Die Kindergärten

Keine kantonalen Vorschriften. Träger sind Gemeinden, Vereine, Private. Der Besuch ist freiwillig. Eintrittsalter: 4. bis 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein früherer Eintritt gestattet werden.

Die *Schulpflicht* dauert mindestens acht volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 34 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 30 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule mit mindestens 120 Unterrichtsstunden führen.

Beginn des Schuljahres im Herbst oder Frühjahr.

Mehrere Gemeinden führen *Hilfsklassen*. Es bestehen überdies vom Staat subventionierte private Anstaltsschulen für schwachsinnige und aus andern Gründen versorgungsbedürftige Kinder.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch; der *Hauswirtschaftsunterricht* ist in den obern Klassen Pflichtfach. *Knabenhandarbeitsunterricht* ist ebenfalls obligatorisches Fach. Die Oberstufe kann als Werkschule (Unterricht auf werktätiger Grundlage) geführt werden.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Sie schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt drei beziehungsweise zwei Kurse. Das Schuljahr dauert mindestens 36 Wochen. In Berücksichtigung der besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des neunten Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr oder im Herbst.

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Klassen obligatorisch. Den Mädchen wird während der Sekundarschulzeit Hauswirtschaftsunterricht erteilt. Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten der Eltern.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Gewerbliche Berufsschulen werden in elf Gemeinden geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die kaufmännischen Vereine. Schulen werden in vier Gemeinden geführt.

5. Die Fortbildungsschule

Es werden drei Typen von Fortbildungsschulen unterschieden:

1. die allgemeine Fortbildungsschule;

2. die landwirtschaftliche Fortbildungsschule;
3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Träger der Schule kann gleichzeitig zwei oder alle drei Typen führen und die Schüler in den allgemeinen Fächern zusammen unterrichten.

An allen drei Typen sind Muttersprache, Heimat- und Staatskunde sowie Lebenskunde allgemeine obligatorische Unterrichtsfächer. Zusätzliche obligatorische Unterrichtsfächer sind:

1. an der allgemeinen Fortbildungsschule: Rechnen, Buchhaltung;
2. an der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule: Grundfragen der Landwirtschaft (Pflanzenbau, Viehhaltung, Alpwirtschaft), Rechnen, Buchführung und Geometrie;
3. an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule: Erziehungslehre, Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Hauswirtschaft mit Materialkunde, Rechnen und Buchführung, Handarbeit, Kranken- und Säuglingspflege.

In allen Schultypen haben die Jugendlichen noch mindestens ein zusätzliches Fach nach eigener Wahl zu besuchen. Der Kleine Rat stellt die Liste der Wahlfächer im Lehrplan auf. Der Schulrat entscheidet über die Durchführung der Wahlfächer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Es werden nur Kurse mit fünf und mehr Jugendlichen geführt. Der Schulrat kann für alle Schultypen zusätzliche Freifächer einführen. Der Kleine Rat erläßt Lehrpläne für alle drei Schultypen.

Alle im Kanton wohnhaften Jugendlichen sind verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu besuchen. Von dieser Pflicht sind unter anderen ausgenommen:

1. Jugendliche, die eine Mittelschule, eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule oder eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen;
2. Töchter, die eine Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule mit mindestens derselben Lektionenzahl wie an der Fortbildungsschule oder eine vertragliche Haushaltlehre absolvieren;
3. Jugendliche, die ihre Schulpflicht in einer Sonderschule beendet haben oder die in der Volksschule insgesamt mehr als zweimal Klassen wiederholt haben; sie können ganz oder teilweise von der Schulpflicht dispensiert werden, wenn sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Die Schulpflicht dauert zwei Schuljahre zu mindestens je 100 Schulstunden. Je Woche werden mindestens 4 Unterrichtsstunden an einem Tag erteilt.

Das Erziehungsdepartement kann, wo es die Verhältnisse erfordern, die Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht in besondern Kursen bewilligen.

Der Schulrat und das Erziehungsdepartement sorgen wenn möglich dafür, daß Schüler, welche den Kanton verlassen, die Fortbildungsschulpflicht an ihrem neuen Wohnort erfüllen.

6. Weitere Institutionen für berufliche Bildung

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof, Landquart

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von Ende Oktober bis Ende März. Eintritt: erfülltes 16. Altersjahr. Konvikt.

b) Hauswirtschaftliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur (Stiftung)

Sie umfaßt ein Arbeitslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7); ein Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7) und Heimpflegerinnenkurse. Eintrittsalter: erfülltes 19. Altersjahr. Fähigkeitsprüfung. Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene. Haushaltungskurse von drei bis fünfeinhalb Monaten Dauer sowie verschiedene Handarbeitskurse. Lehrwerkstätten.

Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

Bäuerinnenschule in Schiers (privat)

Fünfmonatige und zehnmonatige Internatskurse (ähnlich wie in Ilanz). Kursgeld. Kursbeginn November und Mai.

Scoula di economia domestica in Roveredo

Sechsmonatige Winterkurse. Hauswirtschaftliche Ausbildung für ländliche Bedürfnisse. Kursgeld. Internat.

c) Handelsmittelschulen

Vom Kanton anerkannte Handelsmittelschulen sind: Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule; Töchterhandelsschule Chur;

Katholisches Töchterinstitut Constantineum, Chur; Handelsabteilung der Evangelischen Mittelschule Samaden; Hochalpines Töchterinstitut Fetan, Lyceum Alpinum Zuoz; Schweizerische Alpine Mittelschule Davos. Dreijährige Ausbildung.

Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule Chur (für Knaben)

Sie umfaßt: Diplomklassen (4. bis 6. Klasse); Maturitätsklassen (4. bis 7. Klasse). Für den Eintritt in die 4. Klasse sind Voraussetzungen: erfülltes 15. Altersjahr und acht Schuljahre.

d) Abendtechnikum Chur

Eröffnet 1964. Trägerschaft: Verein. Kantonsbeiträge. Abteilungen: Hochbau, Tiefbau, Maschinen, Elektrizität, Chemie. Bedingung: erfolgreicher Abschluß der Berufslehre in einem entsprechenden Beruf. Neun Semester. Schulgeld.

7. *Die Lehrerbildungsanstalten*

a) Kindergärtnerinnen

Kindergärtnerinnenseminar in Klosters, Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, praktische Betätigung im Haushalt, mindestens sechs Monate Mitarbeit in einem Kinderheim. Aufnahmeprüfung. Ausbildungszeit zwei Jahre. Abschluß: Diplomprüfung. Kursbeginn 1. Mai. Schulgeld für Bündnerinnen reduziert. Internat.

b) Arbeitslehrerinnen

Arbeitslehrerinnenseminar in Chur

Die Ausbildung wird an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt.

Zweijährige Ausbildung: Nur für Schülerinnen aus Graubünden. Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, abgeschlossene Sekundarschule, Haushaltlehrjahr, drei Monate Weißnähen (mindestens 350 Stunden), drei Monate Kleidernähen (mindestens 350 Stunden), ein halbes Jahr Praktikum in einem Kinderheim. Beginn Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeits- und Turnunterrichtes an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Internat.

Zweieinhalbjährige Ausbildung (Bearbeitung des Lehrplanes von Graubünden und anderer Kantone): Eintritt: erfülltes 18. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule, Haushaltlehrjahr, drei Monate Weißnähen (mindestens 350 Stunden), drei Monate Kleidernähen (mindestens 350 Stunden), ein halbes Jahr Praktikum in einem Kinderheim. Beginn jeweils nach Schluß eines Ausbildungskurses, das heißt April oder Oktober alle zweieinhalb Jahre. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Handarbeits- und Turnunterrichtes an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen. Reduziertes Kursgeld für Bündnerinnen. Internat und Externat.

c) Hauswirtschaftslehrerinnen

Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Chur, Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Zweijährige Ausbildung: Eintritt: erfülltes 19. Altersjahr, drei Sekundarklassen, zehntes Schuljahr, das heißt ein Jahr Bäuerinnenschule, Handelsschule oder Töchterschule, Haushaltlehrjahr, Weißnähkurs, ein halbes Jahr Praxis in einem Heim oder ein halbes Jahr Praktikantinnenhilfe «Pro Juventute». Beginn Mitte April jedes zweite Jahr. Abschluß: Patentprüfung. Das Patent berechtigt zur Erteilung des Hauswirtschafts- und Turnunterrichtes auf der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Reduziertes Kursgeld für Bündnerinnen. Internat.

d) Primarlehrer

Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

Für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit fünf Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß: Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im September.

8. Die Maturitätsschulen

Bündner Kantonsschule in Chur

Gymnasium für Knaben und Mädchen. Sieben Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr

(ausnahmsweise an die 5. Klasse nach dem 12. Altersjahr). Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: *Literargymnasium* mit Griechisch nach Typus A; *Realgymnasium* ohne Griechisch nach Typus B; *Oberrealschule* für Knaben (technische Abteilung), Typus C: 3. bis 7. Klasse. Anschluß an die 6. Primar- und 2. Sekundarschulklasse (ausnahmsweise 1. Sekundarschulklasse) nach dem erfüllten 14. Altersjahr.

Handelsabteilung siehe Ziffer 6, Littera c.

Lehrerseminar siehe Ziffer 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

Private Maturitätsschulen

Vom Bundesrat anerkannt:

a) Schweizerische Alpine Mittelschule Davos. Für Knaben und Mädchen. Literatur- und Realgymnasium (Typen A und B), Oberrealschule (Typus C). Sechseinhalb Jahreskurse, siebtes bis dreizehntes Schuljahr.

b) Evangelische Mittelschule Schiers und Samaden. Für Knaben und Mädchen. Gymnasium Typen A und B (sieben Jahre), Typus C (fünf Jahre). Handelsabteilung. Lehrerseminar.

c) Klosterschule Disentis. Für Knaben. Gymnasium (fünf Jahre) und Lyceum (zwei Jahre) des Typus A.

Vom Kanton anerkannt:

Lyceum Alpinum Zuoz. Für Knaben. Gymnasium Typen A und B und Oberrealschule. Sieben Jahre. Handelsabteilung.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag liefert die vom Erziehungsdepartement herausgegebenen und vom Kanton subventionierten Lehrmittel an die Schulen. Die Gemeinden bestimmen, ob die Lehrmittel leihweise oder zu Eigentum den Schülern abgegeben werden.

Die Regelung des Einkaufes des Schulmaterials ist den Gemeinden überlassen. Die Kinder erhalten es in der Regel nicht unentgeltlich.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Der Staat subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für die Abgabe von notwendigen Kleidungsstücken und Schulmaterial an fürsorgebedürftige Kinder sowie für die Schülerspeisung.

Schülertransporte werden nötigenfalls durch die Gemeinden organisiert. Der Kanton trägt dabei 50 Prozent der Kosten.

Schularztdienst und Schulzahnpflege. Das Pflichtenheft des Schularztes entspricht den im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose enthaltenen Bestimmungen. Der Schularzt untersucht außerdem die neueintretenden Kinder auf körperliche oder psychische Störungen und veranlaßt nötigenfalls Einweisung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt. Die Kosten des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege gehen zu Lasten der Gemeinde; der Kanton leistet Beiträge. Die Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Die Schulzahnpflege legt besonders Gewicht auf die Prophylaxe.

Ein *schulpsychologischer Dienst* ist zur Zeit in Vorbereitung.

Nachwuchsförderung. Die Aufwendungen des Kantons für Stipendien und Studiendarlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 533 300.–.

11. Abendschulen

Siehe Ziffer 6, Littera d.

12. Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung wird entsprechend dem Gesetz über die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden vom 16. Oktober 1966 gefördert und finanziell unterstützt.